OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552429/6/KH/ND

Datum:
Linz, 28. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J T, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 08.08.2022, GZ: BHRIBA-2020-73729/13-STO, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe folgender Änderungen als unbegründet abgewiesen:

- Die im Spruch festgelegte Frist wird auf 15. Mai 2023 erstreckt.

- Die unter Spruchpunkt I. Pkt. 1. und 2. angeführten Fahrzeuge sind zu entfernen und entweder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen oder auf flüssigkeitsdichter Fläche mit Witterungsschutz (z.B. Garage, Halle, Gebäude etc.) zu lagern.

- Die in Spruchpunkt I. Pkt. 4 des angefochtenen Bescheides angeführten Baurestmassen sind zu entfernen und entweder ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer bautechnischen Verwertung entsprechend der Recycling-Baustoffverordnung zuzuführen.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Abs. 1 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 hat der

Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Betrag von 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 08.08.2022, GZ: BHRIBA-2020-73729/13-STO, wurde J T (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) nachstehender Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) erteilt:

„Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Ried als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in I. Instanz folgender

SPRUCH:

I. Behandlungsauftrag: Es wird Ihnen aufgetragen, folgende auf dem Grundstück Nr. x, KG N , abgelagerten Abfälle unverzüglich, längstens jedoch bis zum 15. September 2022 zu entfernen und nachweislich einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung (z.B. befugter Abfallsammler/-behandler) zuzuführen.

Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Bezirkshauptmannschaft Ried bis spätestens 30. September 2022 ein entsprechender Nachweis (z.B.: Rechnung, Bestätigung) vorzulegen:

1. Kastenwagen Marke I; Farbe: w; keine Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der KfZ-Begutachtungsplakette nicht erkennbar; enorme Beschädigungen /Korrosionsschäden am Fahrzeug erkennbar; Reifen sind eingesunken - Schlüsselnummer ‚x Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Betriebsmittel, die durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können);

2. PKW Marke P; Farbe: r; keine Kennzeichen vorhanden; keine KfZ-Begutachtungsplakette vorhanden; enorme Korrosionsschäden am Fahrzeug erkennbar - Schlüsselnummer ‚x Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Betriebsmittel, die durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können);

3. LKW-Anhänger; der Metallrahmen ist vorhanden; der Boden/Aufbau des Anhängers ist nicht vorhanden; enorme Korrosionsschäden erkennbar; Reifen sind eingesunken - Schlüsselnummer ‚x Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Betriebsmittel, die durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können);

4. ca. 15 m^3 Baurestmassen (Betonbruchstücke, Bauschutt etc.) - Schlüsselnummer ‚31427 Betonabbruch‘ bzw. ‚31409 Bauschutt‘

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Z. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 i. d. g. F.“ [Anm.: Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Behebung des Bescheides beantragt wird. Der in Spruchpunkt I.1 genannte Kastenwagen I sei unter Dach auf einer 50 cm Schotterschicht gelagert und so keiner Witterung ausgesetzt. Bei dem in Spruchpunkt I.2 genannten Fahrzeug handle es sich um einen Oldtimer der Marke P Bj. 1965, den es nur 4 bis 5 Mal in Österreich gäbe und daher zu restaurieren sei. Darüber hinaus sei dieser PKW trockengelegt. In Bezug auf den in Spruchpunkt I.3 genannten Anhänger führt der Bf aus, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Anhänger handle, den er zu einem Bienenwagen umbauen möchte, wobei durch diesen weder die Umwelt verschmutzt werde, noch gefährliche Stoffe austreten könnten. Die in Spruchpunkt I.4 genannten Baurestmassen werde er nach Abschluss der Umbauarbeiten schreddern und wiederverwenden. Darüber hinaus wird auch die Vorschreibung von Verfahrenskosten bekämpft.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 17. November 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung am Gemeindeamt N mit vorherigem Lokalaugenschein am verfahrensgegenständlichen Grundstück durchgeführt. Bei der Verhandlung waren der Bf sowie ein abfalltechnischer Amtssachverständiger anwesend. Die belangte Behörde war entschuldigt.

5. Beim Lokalaugenschein wurden am verfahrensgegenständlichen Grundstück nur die in Spruchpunkt I.4 des angefochtenen Bescheides erwähnten Baurestmassen vorgefunden. Den in Spruchpunkt I.3 genannten Anhänger hat der Bf zwischenzeitig der Fa. G in L zur Entsorgung übergeben, die beiden Fahrzeuge (Kastenwagen I und PKW Marke P – Spruchpunkt I.1 und I.2) hat der Bf vom Grundstück entfernt und bei einem Bekannten in einer Maschinenhalle mit betoniertem Boden untergestellt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat die im angefochtenen Bescheid unter den Punkten I.1 bis I.4 aufgezählten Gegenstände am Gst. Nr. x, KG und Gemeinde N teilweise auf unbefestigtem Untergrund und ohne Witterungsschutz abgestellt bzw. gelagert.

2. Bei einem am 20. Juni 2022 durchgeführten Lokalaugenschein der belangten Behörde wurde vom abfalltechnischen Amtssachverständigen zum Kastenwagen I festgestellt, dass das Fahrzeug aufgrund der enormen Korrosionsschäden nur mehr mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden könne. Darüber hinaus sei aufgrund des Alters sowie der Lagerung im Freien mit Standschäden zu rechnen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch Witterungseinflüsse Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten könnten. Aus diesem Grund könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden.

Zum PKW Marke P traf der Sachverständige dieselben Feststellungen bis auf die Tatsache, dass der PKW auf befestigtem Untergrund gelagert werde, aufgrund der ungeschützten Lagerung aber nicht ausgeschlossen werden könne, dass durch Witterungseinflüsse Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen auf die nahegelegenen unbefestigten Flächen austreten könnten.

Zum vorgefundenen Anhänger führte der Sachverständige aus, dass sich der Anhänger aufgrund der Beschädigungen in einem Zustand befinde, der eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr zulasse. Das Grundstück sei frei zugänglich, aufgrund der Form und Oberflächenbeschaffenheit des Anhängers bestünden Verletzungsgefahren für Menschen und Tiere.

Zu den Baurestmassen hielt der Sachverständige fest, dass diese weder mittels Brecher aufbereitet, noch einer chemischen bzw. bauphysikalischen Qualitätsprüfung unterzogen worden seien, sodass keine Anhaltspunkte vorliegen würden, dass die vorgefundenen Baurestmassen für eine etwaige Verwertung geeignet seien oder genutzt werden würden. Mangels Qualitätsprüfung könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese mit Schadstoffen kontaminiert seien, folglich könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung am 17. November 2022 bekanntgegeben, den Anhänger bereits entsorgt zu haben und die beiden Fahrzeuge in einer Maschinenhalle eines Bekannten, welche über einen betonierten

Untergrund verfüge, zu lagern. Die gelagerten Baurestmassen wollte er in naher Zukunft shreddern und im Bereich des Anwesens verwerten, wobei der Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf die diesbezüglichen Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung hingewiesen und dabei insbesondere ausgeführt hat, dass die Verwendung der aufbereiteten Baurestmassen ohne Analyse nur im selben Baulos zulässig sei.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2022, in deren Rahmen ein Lokalaugenschein am verfahrensgegenständlichen Grundstück durchgeführt wurde.

2. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt sowie aus den Erhebungen im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder

9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung der verfahrensgegenständlichen Objekte als Abfall: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.1.1. Betreffend den im Spruchpunkt I.3. des angefochtenen Bescheides erwähnten Anhänger ist davon auszugehen, dass es sich dabei jedenfalls um Abfall im subjektiven Sinn handelt, da der Bf den Anhänger bereits entsorgt hat (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 „deren sich der Besitzer […] entledigt hat") und daher der subjektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist. Der Behandlungsauftrag war folglich in diesem Spruchpunkt zu bestätigen.

2.1.2. Die belangte Behörde hat anlässlich ihres Lokalaugenscheins am 20. Juni 2022, der im Beisein eines Sachverständigen für Abfalltechnik erfolgt ist, festgestellt, dass die im nunmehr angefochtenen Behandlungsauftrag aufgelisteten Fahrzeuge (Kastenwagen I und PKW Marke P – Spruchpunkt I.1 und

I.2) entweder auf unbefestigter Fläche oder auf befestigter Fläche mit naheliegenden unbefestigten Flächen abgestellt waren und es befanden sich in beiden Fahrzeugen teilweise noch Betriebsflüssigkeiten. Der Bf hat angegeben, den PKW Marke P trockengelegt zu haben, wobei aus fachlicher Sicht aber nicht sämtliche Betriebsmittel entfernt worden sind, damit das Fahrzeug als trockengelegt anzusehen wäre.

Das Vorhandensein von Betriebsmitteln im Fahrzeug reicht zur Annahme, dass die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 geschützten Interessen, insbesondere die Gefahren für Wasser und Boden bzw. die Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus, jedenfalls durch die Art und Weise der Abstellung der Fahrzeuge auf unbefestigten Freiflächen oder auf befestigten Freiflächen mit naheliegenden unbefestigten Flächen, beeinträchtigt werden können. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123, 20.02.2014, 2007/07/0080).

Die vorgefundene unsachgemäße Art und Weise der Lagerung des PKW P und des Kastenwagens I im Freien führte daher berechtigt zum Schluss, dass diese den objektiven Abfallbegriff erfüllen. Der subjektive Abfallbegriff lag im Hinblick auf beide Fahrzeuge zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vor, auch wenn der Bf den Kastenwagen I nach Durchführung der Arbeiten seines Sohnes möglicherweise entsorgen wird.

Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gelagert werden. Zweifelsohne ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Grundstück keine genehmigte Abfallbehandlungsanlage darstellt, was auch vom Bf nicht behauptet wurde. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen bedarf auch der Umstand, dass eine unbefestigte bzw. auch befestigte Fläche mit nahegelegenen unbefestigten Flächen kein geeigneter Ort zur Abstellung von Altfahrzeugen ist, keiner näheren Begründung. Somit steht fest, dass der Bf durch das Abstellen der Fahrzeuge auf der gegenständlichen Grundfläche die Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 nicht eingehalten hat, weshalb der Behandlungsauftrag hinsichtlich der beiden Fahrzeuge zu Recht ergangen ist.

Die Behörde hat in diesem Fall dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen (oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen). Unter Berücksichtigung des auch von der Verwaltung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips ist als erforderliche Maßnahme iSd § 73 Abs. 1 AWG 2002 jene Maßnahme anzusehen, die von allen im konkreten Einzelfall zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes in Betracht kommenden, am wenigsten in die Rechte des Verpflichteten eingreift. Ein den Vorschriften des AWG 2002

entsprechender Zustand kann jedenfalls nur durch die Entfernung der Altfahrzeuge von diesen Flächen erreicht werden.

In seinem Erkenntnis vom 23. April 2014, 2013/07/0178, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass "erforderliche Maßnahmen" im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 nicht nur solche der Abfallbehandlung selbst sein können, sondern auch andere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Beeinträchtigung der Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 dabei in Frage kommen. In diesem Sinn hat der Bf zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung den Anhänger – dem abfallwirtschaftsrechtlichen Behandlungsauftrag folgend – bereits entsorgt. Jene Altfahrzeuge, die für ihn noch einen Bestandswert aufweisen, hat der Bf von den Freiflächen entfernt und in einer Halle mit betoniertem Boden abgestellt.

Im Sinn der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass Altfahrzeuge, die auf flüssigkeitsdichter Fläche geschützt vor Witterungseinflüssen, wie in einer Halle oder einer Garage abgestellt werden, nicht mehr geeignet sind, die konkreten Gefahrensituationen wie im Fall deren Lagerung auf unbefestigter Fläche herbeizuführen. Insofern ergibt sich, dass der Schutz der öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht alleine durch die fachgerechte Entsorgung der Fahrzeuge herbeigeführt werden kann, sondern auch durch eine Art und Weise der Lagerung, welche diesen öffentlichen Interessen nicht entgegen wirkt.

Die Aufstellung einzelner Fahrzeuge in einer Halle oder Garage mit flüssigkeitsdichtem Boden entspricht diesen Intentionen und ist daher als erforderliche Maßnahme im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 zu werten. Insofern war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens neben der Vorgabe der Entsorgung der Altkraftfahrzeuge auch eine alternative Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Interessen vorzuschreiben und sohin dem Bf die Möglichkeit einzuräumen, die Fahrzeuge, die für ihn noch einen Bestandswert haben, dauerhaft auf befestigter überdachter Fläche abstellen zu können. In diesem Sinne war daher der Spruch der angefochtenen Entscheidung um diese erforderliche Maßnahme zu ergänzen.

2.1.3. Zur Beurteilung der Abfalleigenschaft der gelagerten ca. 15 m^3 Baurestmassen in objektiver Hinsicht ist die abfallrechtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen heranzuziehen. Daraus ergibt sich, dass die auf dem Grundstück gelagerten Baurestmassen (Betonbruchstücke, Betonplattenbruchstücke, Bauschuttt usw.) weder mittels Brecher aufbereitet, noch einer chemischen bzw. bauphysikalischen Qualitätsprüfung unterzogen wurden. Mangels Qualitätsprüfung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese mit Schadstoffen kontaminiert sind, folglich könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden

beeinträchtigt werden.

Die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen, die dieser im Zuge der mündlichen Verhandlung während des Lokalaugenscheines bestätigt hat, reichen zur Annahme, dass die Lagerung der gegenständlichen Baurestmassen dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 AWG 2002 zuwiderläuft. Die Baurestmassen sind auf unbefestigter Fläche gelagert und stehen daher nicht in bestimmungsgemäßer Verwendung. Insgesamt ist daher festzustellen, dass die gelagerten Baurestmassen den objektiven Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 AWG 2002 erfüllen.

Der Sachverständige für Abfalltechnik hielt im Zuge seiner Beurteilung im Verfahren vor der belangten Behörde fest, dass eine unbefestigte Fläche kein geeigneter Ort für die Lagerung der gegenständlichen Betonrestmassen darstellt, da keine chemische oder bauphysikalische Qualitätsprüfung vorliegt, die eine Kontamination mit Schadstoffen ausschließen könnte. Die vorgefundene Situation stellt daher einen Widerspruch zu § 15 Abs. 3 AWG 2002 dar. Diese Tatsache führt insgesamt auch berechtigt zur Anwendung des § 73 Abs. 1 AWG 2002, wonach von der Behörde dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen aufzutragen sind, wenn Abfälle entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert werden.

Dennoch muss dem Bf im Sinn des zuvor erwähnten Verhältnismäßigkeitsprinzips auch in diesem Fall die – von ihm im Beschwerdeverfahren in Aussicht gestellte – Verwertung der Baurestmassen gemäß der Recycling-Baustoffverordnung zugestanden werden und ist eine solche daher als erforderliche Maßnahme im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 zu werten. In diesem Sinn war neben dem Auftrag der fachgerechten Entsorgung der Baurestmassen auch ein Alternativauftrag, welcher eine fachgerechte Verwertung der Baurestmassen gemäß Recycling-Baustoffverwertung ermöglicht, vorzuschreiben.

2.2. Darüber hinaus war die bereits abgelaufene Frist zur Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Behandlungsauftrages aufgrund des inzwischen verstrichenen Zeitraumes entsprechend zu verlängern.

2.3. Kommissionsgebühren Behördenverfahren:
Die vom Bf zu tragende Kommissionsgebühr für die Durchführung des Lokalaugenscheines durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen sowie eines zweiten Amtsorganes der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis ergeben sich aus den jeweils genannten Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen.

Für auswärtige Amtshandlungen können gemäß § 77 Abs. 1 AVG Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden

sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG2 2014, § 76 Rz 51). Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem der Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihm entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren für die Amtshandlung der belangten Behörde vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen der Bezirkshauptmannschaft pro Amtsorgan für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Folglich war die im angefochtenen Bescheid erfolgte Vorschreibung von Kommissionsgebühren für zwei Amtsorgane im Behördenverfahren für die Dauer von einer halben Stunde, somit insgesamt 40,80 Euro, zu bestätigen.

2.4. Kommissionsgebühren Beschwerdeverfahren:
Gemäß § 17 VwGVG sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kosten der Behörden (§§ 75 ff AVG) sinngemäß anzuwenden. Aufgrund oben genannter Bestimmungen sind dem Bf, der den konsenslosen Zustand hergestellt hat, somit für Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

Bei dem am 17. November 2022 durchgeführten Ortsaugenschein waren die zuständige Richterin und der abfalltechnische Amtssachverständige anwesend, wobei dieser als erforderlich anzusehen war, um die nunmehrige Sachlage vor Ort hinsichtlich der vom angefochtenen Bescheid umfassten Abfalllagerungen beurteilen zu können. Die Dauer der Amtshandlung betrug eine angefangene halbe Stunde, weshalb vom Bf dafür eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro (= 20,4 x 2 x 1) zu entrichten ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing